

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### (ERWERB VON Lieferungen und Leistungen DES LIEFERANTEN)

#### 1 DEFINITIONEN

In dieser Vereinbarung haben die folgenden Begriffe die ihnen nachfolgend jeweils zugewiesene Bedeutung:

**"Bestellung"** bedeutet die Bestellung, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt ist, oder eine beliebige andere schriftliche Mitteilung, in der die Bestellnummer aufgeführt ist und für die die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

**"Datenschutzgesetzgebung"** bedeutet die Europäische Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) und die Europäische Richtlinie über den Schutz der Privatsphäre und die elektronische Kommunikation (in ihrer jeweils gültigen Fassung) sowie alle Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinien in den einzelnen Ländern, die EU-Datenschutzrichtlinie und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie alle sonstigen geltenden (nationalen) Rechtsvorschriften in Bezug auf den Datenschutz.

**"Leistungen (des Lieferanten)"** bedeutet die durch den Lieferanten zu erbringenden Leistungen, die in der Bestellung aufgeführt sind oder in einer anderen schriftlichen Mitteilung benannt werden, in der auf die Bestellung Bezug genommen wird (beispielsweise durch Angabe der Bestellnummer).

**"DSGVO"** bedeutet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

**"EU-Datenschutzrichtlinie"** bedeutet die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

**"Geistige Eigentumsrechte"** bedeutet jegliche Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und damit verbundenen Rechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Datenbankrechte, Rechte an Halbleitertopographien, Gebrauchsmuster, Rechte an Mustern, Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Domännennamen, Rechte am Geschäftswert, Rechte an nicht offengelegten oder vertraulichen Informationen und andere ähnliche oder gleichwertige Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft irgendwo auf der Welt bestehen.

**"Höhere Gewalt"** bedeutet ein außerhalb der Kontrolle der davon betroffenen Partei liegendes Ereignis, das ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit seitens der betroffenen Partei zustande gekommen ist und durch die betroffene Partei nicht unter Aufwendung angemessener

**"Insolvenzereignis"** bedeutet, dass die betreffende Partei nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder dass ein Beschluss über die Abwicklung der betreffenden Partei gefasst wird oder dass für die betreffende Partei ein Konkursverwalter oder Verwalter für die Gesamtheit oder einen beliebigen Teil ihres Vermögens oder Unternehmens bestellt wird oder dass Umstände eintreten, die das Gericht oder einen Gläubiger berechtigten, einen Konkursverwalter oder Verwalter zu bestellen, oder die das Gericht berechtigen, einen Liquidations- oder Verwaltungsbeschluss zu fassen, oder dass ein Vergleich mit Gläubigern geschlossen wird oder dass die betreffende Partei einem Konkursverfahren unterworfen wird oder dass die betreffende Partei in irgendeiner Rechtsordnung einem Verfahren unterworfen wird, das den vorstehend genannten Verfahren gleichkommt oder ähnelt.

Sorgfalt und Beflissenheit vermieden oder überwunden werden kann.

**"Korruptionsgesetze"** sind Gesetze, die sich auf Bestechung oder Korruption beziehen.

**"Kunde"** bedeutet die in der Bestellung benannte operative Einheit von Kantar.

**"Kundendaten"** bedeutet jegliche Daten (einschließlich personenbezogener Daten in Bezug auf Mitarbeiter, Kunden/Auftraggeber oder Lieferanten des Kunden oder seiner Auftraggeber), Dokumente, Texte, Zeichnungen,

Diagramme, Spezifikationen, Bilder (zusammen mit allen daraus erstellten Datenbanken), die dem Lieferanten durch oder für den Kunden oder seine Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden oder mit deren Erstellung, Verarbeitung, Speicherung oder Weitergabe der Lieferant gemäß dieser Vereinbarung beauftragt wird.

**"Lieferant"** bedeutet die in der Bestellung benannte juristische oder natürliche Person.

**"Liefergegenstände"** bedeutet alle Waren, Posten, Ausrüstungen und Materialien, die im Rahmen der durch den Lieferanten zu erbringenden Leistung bereitzustellen sind.

**"Personal des Lieferanten"** bedeutet alle mit der Erbringung der Leistungen des Lieferanten beauftragten Personen.

**"Personenbezogene Daten"** hat die in Anhang 1 festgehaltene Bedeutung.

**"Waren"** bedeutet jegliche in der Bestellung aufgeführten Waren.

**"Vereinbarung"** bedeutet die Bestellung und die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zusammengenommen.

**"Vergütung"** bedeutet der durch den Kunden gemäß der Bestellung zu zahlende Gesamtbetrag.

**"Vertrauliche Informationen"** bedeutet jegliche Informationen in Bezug auf die Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter, Budgets, Preise, Aufträge und Bestellungen, Methoden, Fragebögen, Konten, Finanzen, Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Kundendaten des Kunden und/oder beliebiger Mitglieder der Kantar Gruppe und sowie ihrer jeweiligen Auftraggeber und Kunden.

#### 2 DER VERTRAG

2.1 Diese Bedingungen sind maßgebend für den Vertrag, bei vollständigem Ausschluss aller sonstigen Bedingungen und Konditionen, und sie ersetzen alle vorangegangenen Vereinbarungen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen. Alle dem Kunden durch den Lieferanten zur Verfügung gestellten ergänzenden Bestimmungen und Konditionen sind unwirksam und kein Bestandteil des Vertrages, sofern sie nicht durch einen befugten Vertreter des Kunden ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden Bedingungen und den in der Bestellung enthaltenen Angaben erhalten die vorliegenden Bedingungen Vorrang. Jede Partei erkennt an und bestätigt, dass sie sich mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung ausdrücklich festgehaltenen Bestimmungen nicht auf irgendwelche Erklärungen, Zusicherungen, Garantien oder Übereinkünfte (unabhängig davon, ob diese schuldhafte, fahrlässig oder unbeabsichtigt abgegeben wurden) verlassen hat und dass sie demzufolge keine diesbezüglichen Rechte oder Rechtsmittel besitzt.

2.2 Abweichende AGB des Lieferanten finden keine Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde ihrer Wirksamkeit in Einzelfällen nicht gesondert widerspricht. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Kunde in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB des Lieferanten die Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten vorbehaltlos abnimmt.

#### 3 LIEFERUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Einklang mit der besten Branchenpraxis und dem vorliegenden Vertrag Waren zu liefern, Leistungen zu erbringen und seine sonstigen aus diesem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass das Personal des Lieferanten angemessen qualifiziert und geschult ist und in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahrzunehmen. Ferner muss er sicherstellen, dass das Personal des Lieferanten die Arbeitsrichtlinien einhält, die am

Lieferstandort und in jeglichen sonstigen durch den Kunden genutzten oder betriebenen Einrichtungen gelten, in denen die Leistungen erbracht werden.

### 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet:

- (a) die Waren am oder bis zum Liefertermin während der üblichen Geschäftszeiten am Lieferstandort anzuliefern, wobei der Zeitfaktor ausschlaggebende Bedeutung für die Lieferung hat; und
- (b) sicherzustellen, dass allen Lieferungen eine Packliste, in der die jeweilige Bestellnummer angegeben ist, beiliegt und dass alle Kisten, Verpackungseinheiten, Versandbenachrichtigungen, Rechnungen und sonstigen Schriftwechsel mit der jeweiligen Bestellnummer versehen sind.

### 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den geschäftlichen Verhaltenskodex des Kunden für Lieferanten, der unter der Internetadresse <https://www.kantar.com/-/media/project/kantar/global/kantar-supplier-code-of-conduct-english-gb.pdf> abrufbar ist, sowie die geltenden Vorgaben des Kunden zur Informationssicherheit, die unter der Internetadresse <https://www3.kantar.com/supplier-security-obligations> abrufbar sind, einzuhalten und seine Lieferkette auf die Einhaltung gleichwertiger Maßnahmen zu verpflichten. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen stellt eine wesentliche Vertragspflicht dar, deren Nichteinhaltung einen maßgeblichen Verstoß gegen diese Vereinbarung begründet.

## 4 VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

Der Lieferant versichert: (a) dass er das uneingeschränkte Recht, jegliche Ansprüche und die Befugnis hat, im Einklang mit diesem Vertrag die Waren zu verkaufen und die Leistungen zu erbringen; (b) dass er die Waren frei von jeglichen Pfandrechten, Auflagen und Belastungen verkauft; (c) dass die Waren bei Lieferung fabrikneu und unbenutzt sind und diesem Vertrag, den dem Kunden durch den Lieferanten zur Verfügung gestellten Mustern und allen Beschreibungen oder Spezifikationen, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird oder die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemacht werden, entsprechen; (d) dass die Waren und Leistungen ohne Einschränkung von Absatz (c) dieser Klausel von zufriedenstellender Qualität sind, für alle dem Lieferanten in der Bestellung mitgeteilten oder anderweitig vereinbarten Zwecke geeignet sind und frei von jeglichen Material-, Konstruktions- und Verarbeitungsfehlern sind; (e) dass die Waren und Leistungen allen Normen entsprechen, auf die in der Bestellung oder auf den betreffenden Waren oder in den zusammen mit den Waren bereitgestellten Verpackungen oder Unterlagen verwiesen wird; und (f) dass die Waren und Leistungen in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen hergestellt, bereitgestellt und verkauft wurden oder werden.

## 5 VERGÜTUNG

- 5.1 Die Preise für die Waren und Leistungen umfassen alle Verpackungs-, Versicherungs-, Fracht- und Lieferkosten. Der Preis versteht sich ausschließlich Umsatzsteuer oder ähnlichen Steuern, die zu dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Satz in Rechnung gestellt werden. Ist der Lieferant ein Reseller eines Produkts, gibt er sämtliche Rabatte, die der Hersteller dem Lieferanten mit Bezug auf dieses Produkt gewährt an den Kunden weiter. Der Lieferant darf hierauf keinen Aufschlag erheben.
- 5.2 Der Lieferant erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, die Coupa- oder Candex-Portale oder jede andere Rechnungsplattform, die vom Kunden von Zeit zu Zeit angewiesen wird ("Rechnungsportale"), für die Anbahnung, Verhandlung und Ausführung von Verträgen und die Einreichung von Rechnungen in Bezug auf die Waren, Dienstleistungen oder Liefergegenstände zu nutzen.
- 5.3 Der Lieferant hat alle im Rahmen dieser Vereinbarung fälligen Rechnungen ausschließlich über die Rechnungsportale einzureichen. Der Lieferant ist allein verantwortlich für die Verwaltung seiner eigenen Konten in Bezug auf die Rechnungsplattformen, sowie für die Einhaltung aller vom Kunden oder dem Eigentümer des Rechnungsportals festgelegten Richtlinien und Verfahren und die Sicherstellung, dass

das zuständige Lieferantenpersonal in Bezug auf die Nutzung des Rechnungsportals angemessen geschult ist.

- 5.4 Der Lieferant kann dem Kunden die Waren und Leistungen nach der Lieferung bzw. Teillieferung in Rechnung stellen oder - falls vertraglich vereinbart - teilweise in Rechnung stellen.
- 5.5 Die Rechnung gilt an dem Tag als beim Kunden eingegangen, an dem sie erfolgreich auf die Rechnungsplattform hochgeladen wurde. Dieses Datum dient als Ausgangspunkt für die Berechnung der Zahlungsfristen.
- 5.6 Vorbehaltlich Klausel 5.7 gilt Folgendes:
  - (a) der Kunde begleicht die Rechnung des Lieferanten mit dem nächsten Zahlungslauf des Kunden, der auf ein Datum folgt, das sechzig (60) Tage nach dem Ende des Monats liegt, in dem eine gültige Rechnung mit Angabe der korrekten Bestellnummer eingegangen ist; und
  - (b) der Lieferant kann auf jeden unbestrittenen überfälligen Betrag Zinsen in Höhe von 4% über dem Basiszinssatz pro Jahr ab dem Datum der Fälligkeit bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung berechnen, unabhängig davon, ob vor oder nach dem betreffenden Urteil. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass es sich hierbei um ein wesentliches Rechtsmittel bei Zahlungsverzug handelt, das anstelle der gesetzlichen Verzugszinsen anzuwenden ist. Darüber hinaus wird vereinbart, dass § 288, Abs. 5, des Bürgerlichen Gesetzbuches im gesetzlich zulässigen Umfang nicht anwendbar ist.
- 5.7 Der Kunde hat das Recht:
  - (a) die Zahlung für jeden Posten der Rechnung des Lieferanten zurückzuhalten, den der Kunde berechtigterweise anfechtet; und
  - (b) alle Beträge, die der Lieferant ihm schuldet, mit allen Beträgen zu verrechnen, die der Kunde dem Lieferanten gemäß diesem Vertrag zu zahlen hat.

## 6 RECHTSBEHELFF

- 6.1 Im Falle eines Verstoßes gegen Klausel 4 kann der Kunde unabhängig davon, ob er die Waren oder Leistungen abgenommen hat, auf dem Wege einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten:
  - (a) die betreffenden Waren oder Leistungen und (im Ermessen des Kunden) alle sonstigen im Rahmen derselben Bestellung durch den Lieferanten gelieferten Waren zurückweisen, wobei Klausel 6.3 zur Anwendung kommt; oder
  - (b) vom Lieferanten verlangen, dass er die betreffenden Waren repariert oder ersetzt oder die betreffenden Leistungen auf eigene Kosten nachbessert, so dass sie mit diesem Vertrag übereinstimmen; in diesem Fall muss der Lieferant dies so schnell wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung gemäß dieser Klausel 6.2 tun.
- 6.2 Falls der Kunde irgendwelche Waren oder Leistungen im Einklang mit diesem Vertrag oder nach geltendem Recht zurückweist:
  - (a) muss der Lieferant, falls der Kunde die zurückgewiesenen Waren oder Leistungen bereits bezahlt hat, innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Zurückweisungsmittteilung beim Lieferanten dem Kunden den Preis und alle sonstigen gemäß diesem Vertrag für die betreffenden Waren und/oder Leistungen gezahlten Beträge erstatten;
  - (b) wird der Lieferant dem Kunden die zurückgewiesenen Waren oder Leistungen nicht in Rechnung stellen, und der Kunde ist nicht verpflichtet, dieselben zu bezahlen;
  - (c) wird der Kunde die zurückgewiesenen Waren auf Kosten des Lieferanten zur Abholung durch den Lieferanten bereitstellen oder auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückschicken, wobei der Lieferant verpflichtet ist, dem Kunden alle angemessenen Lagerkosten zu erstatten, die dem Kunden bis zur Abholung oder Rücksendung der zurückgewiesenen Waren entstehen;

- (d) erfolgt der Gefahrenübergang in Bezug auf die zurückgewiesenen Waren auf den Lieferanten am Datum des Eingangs der schriftlichen Zurückweisungsmitteilung des Kunden beim Lieferanten; und
- (e) erstattet der Lieferant dem Kunden für den Fall, dass der Kunde Waren oder Leistungen als Ersatz für die zurückgewiesenen Waren oder Leistungen erwirbt, den Differenzbetrag zwischen (i) dem Gesamtpreis, der gemäß diesem Vertrag für die zurückgewiesenen Waren und Leistungen zahlbar gewesen wäre, und (ii) dem durch den Kunden für die Ersatzbeschaffung tatsächlich gezahlten Preis, sofern Preis (ii) nicht niedriger als Preis (i) ist.

## 7 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 7.1 Diese Vereinbarung wird mit Unterschrift aller Parteien wirksam und gilt für 2 (**zwei**) Jahre, soweit diese nicht qua Gesetz oder Kündigung früher endet. Von der Beendigung der Vereinbarung unberührt bleibt die Wirksamkeit von SOWs oder Pos vice versa.
- 7.2 Der Kunde kann diese Vereinbarung jederzeit vollständig oder (bei einer anteiligen Verringerung der Vergütung) teilweise folgendermaßen kündigen:
  - (a) aus Belieben auf dem Wege einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn (14) Tagen; oder
  - (b) fristlos, im Falle eines maßgeblichen Verstoßes des Lieferanten gegen diese Vereinbarung; oder
  - (c) fristlos, falls die Abwicklung des Lieferanten angeordnet oder beschlossen wird, falls für einen beliebigen Teil seines Vermögens ein Konkursverwalter oder sonstiger Verwalter bestellt wird oder falls Umstände eintreten, die das Gericht oder einen Gläubiger berechtigen, einen Konkursverwalter oder sonstigen Verwalter zu bestellen oder eine Abwicklung oder Zwangsverwaltung des Lieferanten gerichtlich anzuordnen, oder falls die Lieferant einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt oder nicht länger in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen.
- 7.3 Gesetzliche Kündigungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- 7.4 Im Falle einer Kündigung erhält der Lieferant eine anteilige Vergütung für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung vollständig erbrachten und durch den Kunden nutzbaren Leistungen. Jegliche weitergehenden Vergütungs- oder Entschädigungsansprüche des Lieferanten werden ausgeschlossen. Falls der Lieferant im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Kunden den wichtigen Grund für die Kündigung zu vertreten hat, ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden den durch die Kündigung entstandenen Schaden, einschließlich jeglicher Folgeschäden, zu erstatten.
- 7.5 Eine eventuelle vorzeitige Kündigung durch den Kunden ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen ist jederzeit bis maximal 14 Tage vor Beginn der vereinbarten Tätigkeit möglich, ohne dass dem Kunden dadurch Stornokosten oder Entschädigungsansprüche seitens des Vertragspartners entstehen.
- 7.6 Bei Ablauf oder Beendigung dieser Vereinbarung oder eines Teils der Leistungen des Lieferanten wird der Lieferant alle vertraulichen Informationen an den Kunden übergeben und mit dem Kunden und/oder Dritten in Verbindung treten, um eine vollständige Übergabe sicherzustellen.
- 7.7 Der Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung bewirkt keine Beeinträchtigung der bis zum Zeitpunkt der Beendigung aufgelaufenen Rechte oder derjenigen Bestimmungen, die ausdrücklich oder stillschweigend über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus bestehen bleiben.

## 8 AUDITS

Der Lieferant ist verpflichtet, an seinem Hauptgeschäftssitz wahrheitsgemäße und genaue schriftliche Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit den Leistungen des Lieferanten (darin eingeschlossen, aber nicht beschränkt auf Stundenzettel, Forderungsaufzeichnungen, Rechnungen, Ausgaben,

Kosten, Gutschriften) in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Buchhaltungs- und Dokumentenaufbewahrungsgrundsätzen während der Dauer des Bestehens dieser Vereinbarung und im Anschluss daran für die gesetzlich vorgeschriebene Zeitdauer aufzubewahren und dem Kunden und/oder dessen Auftraggeber oder dem bevollmächtigten Vertreter des Kunden nach angemessener schriftlicher Ankündigung Einsicht in diese Akten und Aufzeichnungen zu gewähren, um die Einhaltung dieser Vereinbarung zu überprüfen (darin eingeschlossen, aber nicht beschränkt auf die in Klausel 13 festgehaltenen Beschränkungen). Für den Fall, dass der Kunde im Ergebnis einer derartigen Prüfung eine Überzahlung in Bezug auf die Leistungen des Lieferanten oder eine andere Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Vereinbarung feststellt, hat der Lieferant diese Nichteinhaltung unverzüglich auf eigene Kosten zu berichtigen und dem Kunden den vollen Betrag der Überzahlung sowie die Kosten der betreffenden Prüfung zu erstatten.

## 9 HAFTUNG UND SCHADLOSHALTUNG

- 9.1 Keine der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen bewirkt einen Ausschluss oder eine Einschränkung der Haftung der einen oder anderen Partei in Bezug auf jegliche Ansprüche:
  - (a) aufgrund von Personenschäden mit oder ohne Todesfolge; oder
  - (b) aufgrund einer mutwilligen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens einer Partei oder ihrer Vertreter oder Erfüllungshelfer; oder
  - (c) aufgrund von Betrug, einschließlich einer betrügerischen Fehldarstellung, seitens der betreffenden Partei; oder
  - (d) in Bezug auf die eine Haftung anderweitig nach geltendem Recht nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden darf; oder
  - (e) die gemäß dieser Vereinbarung Gegenstand einer Schadloshaltungsverpflichtung des Lieferanten gegenüber dem Kunden sind; oder
  - (f) die aus einem Verstoß des Lieferanten gegen die Klauseln 11 bis einschließlich 13 oder gegen Klausel 15.1 erwachsen; oder
  - (g) aufgrund eines mutwilligen oder absichtlichen Fehlverhaltens seitens des Lieferanten.
- 9.2 Vorbehaltlich Klausel 9.1 übernimmt der Kunde keine Haftung für indirekte, besondere oder Folgeschäden oder (direkte oder indirekte) Gewinneinbußen, Ansehensverluste, Geschäftseinbußen, entgangene Einkünfte oder für den Verlust von Einnahmen oder erwarteten Einsparungen.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden in Bezug auf jegliche Verluste, Kosten, Verbindlichkeiten, Schäden, Ausgaben, Ansprüche und Verfahren schadlos zu halten, die dem Kunden im Ergebnis des Folgenden oder im Zusammenhang damit entstehen:
  - (a) jegliche Verletzungen dieser Vereinbarung; oder
  - (b) jegliche Verluste oder Beschädigungen von Eigentum des Kunden während der Erbringung der Leistungen des Lieferanten; oder
  - (c) jegliche schuldhaften oder fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen seitens des Lieferanten, des Personals des Lieferanten und/oder seitens von Subunternehmern oder ihrer Mitarbeiter im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung; oder
  - (d) Jegliche Ansprüche dahingehend, dass die Nutzung der Liefergegenstände und/oder der Leistungen des Lieferanten gegen die Geistigen Eigentumsrechte einer beliebigen Drittpartei verstößt.
- 9.4 Vorbehaltlich Klausel 9.1 und im Einklang mit Klausel 9.2 kann die Gesamthaftung des Kunden im Ergebnis dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang damit einen Betrag nicht übersteigen, der der Vergütung entspricht, die der Kunde in den zwölf (12) Monaten vor dem Ereignis, das die betreffende Haftung ausgelöst hat, im Rahmen dieser Vereinbarung an den Lieferanten gezahlt hat oder zu zahlen hat.
- 9.5 Vorbehaltlich Klausel 9.1 kann die Gesamthaftung des Lieferanten im Ergebnis dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang damit einen Betrag von € 10.000.000 (10 Millionen Euro) pro Anspruch nicht übersteigen.

## 10 VERSICHERUNGEN

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Versicherungen mit den folgenden Deckungshöhen bei einem angesehenen Haftpflichtversicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die die Verpflichtungen und die Haftung des Lieferanten aus dieser Vereinbarung abdecken:
- (a) in Bezug auf seine Betriebshaftpflicht mit einem Mindestbetrag von € 1.000.000 für jedes einzelne Ereignis und unbegrenzt während des betreffenden Versicherungszeitraums;
  - (b) in Bezug auf seine Arbeitgeberhaftpflicht mit einer Deckungshöhe von mindestens € 5.000.000 für jedes einzelne Schadensereignis und unbegrenzt während des betreffenden Versicherungszeitraums, sofern der Lieferant nicht bereits aufgrund der an seinem Sitz geltenden Rechtslage einer Versicherungspflicht bei einem Versicherungsunternehmen, einer Berufsgenossenschaft oder einem sonstigen öffentlichen-rechtlichen Versicherungsträger unterliegt;
  - (c) in Bezug auf seine Berufs-/Vermögensschadenhaftpflicht mit einem Mindestbetrag von € 1.000.000 für jedes einzelne Ereignis und unbegrenzt während des betreffenden Versicherungszeitraums.
- 10.2 Unbeschadet Klausel 10.1 verpflichtet sich der Lieferant, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und gegebenenfalls nachträglich einen zusätzlichen Versicherungsschutz abzuschließen, wenn dies angemessen ist.

## 11 DATENSCHUTZ

- 11.1 Sofern die Erbringung der Leistungen des Lieferanten die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten im Auftrag des Kunden erfordert, wird der Lieferant:
- (a) die Datenschutzgesetze einhalten;
  - (b) nur auf Anweisung des Kunden als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher handeln;
  - (c) die Bestimmungen von Anhang 1 (Zusatz zum Datenschutz) erfüllen;
  - (d) zu jeder Zeit alle angemessenen technischen, betrieblichen, verwaltungstechnischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß den vorherrschenden Gepflogenheiten der Sorgfalt, Fachkenntnis, Professionalität und Gewissenhaftigkeit ergreifen, um eine unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten sowie den unbefugten oder unrechtmäßigen versehentlichen Verlust, die Vernichtung oder die Beschädigung personenbezogener Daten zu vermeiden und die Sicherheit dieser personenbezogenen Daten zu gewährleisten;
  - (e) keine Daten des Kunden löschen, übertragen, entfernen oder anderweitig verarbeiten, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden oder den Bestimmungen dieser Vereinbarung;
  - (f) dem Kunden oder einem Vertreter des Kunden auf dessen Kosten jederzeit nach angemessener vorheriger schriftlicher Ankündigung (mindestens 5 Tage im Voraus) zu Zwecken der Sicherheitskontrolle und Überprüfung Zugang zu den entsprechenden Teilen der Räumlichkeiten, Systeme, Geräte oder sonstigen Materialien und Einrichtungen gewähren, in denen der Lieferant, seine Zulieferer oder Unterauftragnehmer die personenbezogenen Daten verarbeiten; und
  - (g) den Kunden unverzüglich informieren, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ein Verstoß oder ein Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Klausel 11 vorliegt oder wenn personenbezogene Daten verloren gehen, beschädigt werden, unbefugt verwendet oder auf andere Weise als im Einklang mit dieser Vereinbarung an Dritte weitergegeben werden.
- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Schadloshaltung des Kunden in Bezug auf jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Ansprüche, Ausgaben, Schäden und Kosten, die dem Kunden infolge einer Nichteinhaltung der Datenschutzgesetze, dieser Klausel 11 und/oder der Bestimmungen von Anhang 1 durch den Lieferanten entstehen.

- 11.3 Ab dem 25. Mai 2018 muss der Lieferant die besonderen Bedingungen der DSGVO in Bezug auf alle Leistungen des Lieferanten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, wie in Anhang 1 dargelegt, einhalten.
- 11.4 Der Lieferant garantiert, dass er Maßnahmen ergreift, die der Norm ISO/IEC 27001 für Informationssicherheit oder einer gleichwertigen Norm, die diese jeweils ersetzt, entsprechen.

## 12 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

- 12.1 Vorbehaltlich Klausel 12.2 ist der Kunde Eigentümer der geistigen Eigentumsrechte an den Liefergegenständen, und der Lieferant überträgt hiermit unwiderruflich und bedingungslos alle geistigen Eigentumsrechte an den Liefergegenständen unmittelbar, nachdem dieselben angefallen sind, mit uneingeschränkter Eigentumsgarantie auf den Kunden. Der Lieferant verzichtet zugunsten des Kunden absolut und unwiderruflich auf seine Urheberpersönlichkeitsrechte (sofern zutreffend) in Bezug auf diese Liefergegenstände und stellt denselben Verzicht seitens des Personals des Lieferanten sicher.
- 12.2 Keine der Bestimmungen dieser Vereinbarung zielt darauf ab, das Eigentum des Lieferanten an Materialien infrage zu stellen, die er auf unabhängige Weise von den Leistungen des Lieferanten nutzt oder entwickelt hat; gleiches gilt für die allgemeinen Methoden, Werkzeuge, Technologien oder Verfahren des Lieferanten, die er im Rahmen der Erbringung der Leistung des Lieferanten nutzt (jedoch nicht dabei entwickelt hat) (zusammenfassend die "**Vorbestehenden Materialien des Lieferanten**" genannt). Falls die Vorbestehenden Materialien des Lieferanten (oder ein Teil davon) in den Liefergegenständen enthalten sind oder für die Nutzung oder Verwertung der Leistungen des Lieferanten erforderlich sind, gewährt der Lieferant dem Kunden hiermit eine unbefristete, weltweit gültige, unwiderrufliche, nicht-ausschließliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der Vorbestehenden Materialien des Lieferanten, damit der Kunde den uneingeschränkten Nutzen aus den Leistungen des Lieferanten ziehen kann.
- 12.3 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass er das Recht hat, alle gemäß dieser Vereinbarung gewährten oder übertragenen Geistigen Eigentumsrechte abzutreten oder zu lizenzieren, und dass die Gewährung und die Bedingungen ihrer jeweiligen Abtretung oder Lizenzierung nicht gegen die Geistigen Eigentumsrechte Dritter verstoßen.
- 12.4 Der Lieferant erwirbt durch diese Vereinbarung keine Rechte oder Eigentumsansprüche in Bezug auf Geistige Eigentumsrechte, die dem Kunden gehören oder durch Dritte an den Kunden lizenziert wurden, und der Lieferant erkennt an, dass alle derartigen Geistigen Eigentumsrechte Eigentum des Kunden und/oder seiner Lizenzgeber bleiben.

## 13 VERBOT VON BESTECHUNG UND KORRUPTION

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Foreign Corrupt Practices Act, 15 U.S.C. §78dd-2 ("**FCPA**") und den UK Bribery Act 2010 ("**UKBA**") einzuhalten und die Einhaltung des FCPA und des UKBA durch seine Konzerngesellschaften, verbundenen Unternehmen und jeden ihrer jeweiligen Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Vermittler oder jede Partei, die eine Leistung für den Kunden erbringt, (jeweils eine "**Verbundene Person**") sicherzustellen.
- 13.2 Der Lieferant darf weder direkt noch indirekt eine finanzielle oder sonstige Zuwendung unter Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten verlangen, vereinbaren oder annehmen, um einen unzulässigen Einfluss auf Handlungen oder Entscheidungen auszuüben (einschließlich der unzulässigen Ausübung beliebiger Funktionen oder Ämter) oder um Geschäfte für den Kunden zu erhalten oder zu behalten, und er muss sicherstellen, dass diese Verpflichtung auch durch jegliche verbundenen Personen eingehalten wird. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich zu informieren, falls ihm irgendein Verstoß gegen das FCPA, das UKBA oder die vorliegende Klausel 13 zur Kenntnis gelangt.

## 14 MATERIALIEN VON KUNDEN UND AUFTRAGGEBERN

- 14.1 Der Anspruch an jedwedes Eigentum des Kunden oder eines Auftraggebers des Kunden, das dem Lieferanten für die Erbringung der Leistungen des Lieferanten zur Verfügung gestellt wird, verbleibt auf seiten des Kunden bzw. (je nach Fall) seiner Auftraggeber.
- 14.2 Vorbehaltlich einer angemessenen Ankündigung haben der Kunde oder sein Auftraggeber das Recht, ihr Eigentum jederzeit vom Lieferanten zurückzufordern.
- 14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, jedwedes Eigentum des Kunden oder eines Auftraggebers des Kunden, das sich in seinem Besitz befindet, sicher aufzubewahren, und darf dasselbe ohne schriftliche Genehmigung des Kunden oder seines Auftraggebers weder veräußern noch aus seinem Besitz entfernen, soweit dies nicht im Hinblick auf die Erbringung der Leistung des Lieferanten erforderlich ist. Nach Abschluss der Erbringung der Leistungen ist der Lieferant zur Rückgabe jedwedes Eigentums an den Kunden bzw. jegliche Auftraggeber des Kunden verpflichtet.
- 14.4 Der Lieferant verzichtet hiermit auf alle Pfandrechte und sonstigen Rechte, die ihm unter Umständen in Bezug auf jedwedes Eigentum des Kunden oder eines Auftraggebers des Kunden anderweitig zustehen, und ist verpflichtet, dasselbe frei von jeglichen Pfandrechten und sonstigen Belastungen zu halten.
- 14.5 Der Lieferant darf das Eigentum des Kunden oder eines beliebigen Auftraggebers des Kunden ausschließlich im Zusammenhang mit der Erbringung derjenigen Leistungen des Lieferanten nutzen, auf das es sich bezieht.

## 15 GESETZ ÜBER MODERNE SKLAVEREI UND ANDERE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE BESCHÄFTIGUNG UND BEZAHLUNG VON ARBEITNEHMERN

- 15.1 Der Lieferant garantiert:
- (a) dass weder der Lieferant noch einer seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer:
- (i) eine Straftat gemäß dem Modern Slavery Act 2015 (einen "MSA-Verstoß") begangen hat;
- (ii) benachrichtigt wurde, dass er Gegenstand einer Untersuchung im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen MSA-Verstoß oder einer strafrechtlichen Verfolgung gemäß dem Modern Slavery Act 2015 ist;
- (iii) von Umständen innerhalb seiner Lieferkette Kenntnis hat, die zu einer Untersuchung im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen MSA-Verstoß oder einer strafrechtlichen Verfolgung gemäß dem Modern Slavery Act 2015 führen könnten;
- (b) dass er den Modern Slavery Act 2015 einhält;
- (c) dass er den Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn er feststellt oder Grund zu der Annahme hat, dass er oder einer seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer eine der aus dieser Klausel 15 erwachsenden Verpflichtungen des Lieferanten verletzt oder möglicherweise verletzt hat.
- 15.2 Ausländische Arbeitnehmer, die eine Arbeitsgenehmigung benötigen, darf der Lieferant nur dann zur Erbringung der Leistungen des Lieferanten heranziehen, wenn es sich dabei um Arbeitnehmer des Lieferanten handelt. Darüber hinaus müssen die betreffenden Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sein, die für den Ort und die Zeit, in der die Arbeit verrichtet wird, gültig ist. Der Lieferant ist verpflichtet, sich zu vergewissern, dass diese Bedingungen erfüllt sind, bevor die betreffenden Mitarbeiter ihre Tätigkeit aufnehmen. Mit der Unterzeichnung und dem Abschluss des Vertrages zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bestätigt der Lieferant gegenüber dem Kunden, dass
- gegen den Lieferanten zu keiner Zeit irgendwelche Ermittlungen nach dem Mindestlohngesetz und/oder dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz geführt wurden bzw.

- dass die betreffenden Ermittlungen keine Gesetzesverstöße erbracht haben.

- 15.3 Der Lieferant garantiert, den Arbeitnehmern und geringfügig Beschäftigten den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und anderen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und den einschlägigen Tarifverträgen, sowie vereinbarte Zuschläge, einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung und Sozialversicherung, zu zahlen. Für den Fall, dass der Lieferant die Leistungen des Lieferanten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbringt, garantiert er die Einhaltung der jeweiligen nationalen Gesetze.
- 15.4 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, den Kunden zu informieren, wenn die zuständigen Behörden gegen ihn Ermittlungen wegen eines Verstoßes gegen arbeits- oder aufenthaltsrechtliche Vorschriften oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder das Mindestlohngesetz oder vergleichbare nationale Gesetze einleiten.
- Der Lieferant räumt dem Kunden alle geeigneten Rechte ein, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zu kontrollieren.
- 15.5 Verstöße des Lieferanten gegen eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen verleihen dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung. Alle Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber dem Lieferanten erlöschen mit dem Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, den Kunden bedingungslos und unwiderruflich in Bezug auf jegliche Ansprüche Dritter schadlos zu halten, die auf einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen durch den Lieferanten oder die durch ihn beauftragten Subunternehmer und/oder Zeitarbeitsfirmen beruhen.

## 16 VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

- 16.1 Vertraulichkeit.
- Während des Bestehens dieser Vereinbarung und im Anschluss daran für unbegrenzte Zeit ist der Lieferant verpflichtet, alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und weder zu nutzen noch gegenüber beliebigen Dritten offenzulegen, soweit dies nicht im Hinblick auf die Erbringung der Leistungen des Lieferanten zwingend erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 16.2 Abtretung und Untervergabe.
- (a) Der Kunde hat das Recht, diese Vereinbarung oder jegliche seiner daraus erwachsenden Rechte oder Ansprüche bei entsprechender Ankündigung gegenüber dem Lieferanten an (1) ein Verbundenes Unternehmen, (2) den Nachfolger des Kunden im Ergebnis einer Fusion, Umstrukturierung, Firmenzusammenlegung oder Veräußerung oder (3) ein Unternehmen, das die Gesamtheit oder einen maßgeblichen Teil des Geschäfts oder derjenigen Vermögenswerte des Kunden erwirbt, die im Hinblick auf die Leistungen des Lieferanten erworben wurden oder zum betreffenden Zeitpunkt genutzt werden, abzutreten oder seine aus dieser Vereinbarung erwachsenden Verpflichtungen an dieselben zu delegieren. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen hat keine Partei ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei das Recht, diese Vereinbarung oder irgendwelche ihrer daraus erwachsenden Rechte oder Ansprüche abzutreten oder irgendwelche ihrer aus dieser Vereinbarung erwachsenden Verpflichtungen zu delegieren. Diese Vereinbarung ist für die jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger der Parteien verbindlich und kommt denselben zugute.
- (b) Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden hat der Lieferant nicht das Recht, die Erfüllung seiner aus der Bestellung erwachsenden Verpflichtungen an eine beliebige Drittpartei unterzuvergeben. Die Genehmigung des Kunden in Bezug auf einen Subunternehmer impliziert keinen Verzicht auf irgendwelche Rechte, die der Kunde unter Umständen auf der Grundlage der Zusicherungen und Garantien des Lieferanten besitzt. Der

Lieferant haftet in vollem Umfang für sämtliche Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer. Keine der Bestimmungen dieser Vereinbarung darf dahingehend ausgelegt werden, dass dadurch irgendeine Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und einem beliebigen Subunternehmer begründet wird oder dass der Kunde verpflichtet ist, irgendwelche einem Subunternehmer zustehenden Beträge zu begleichen oder die Zahlung derartiger Beträge sicherzustellen. Der Lieferant hat seinen Subunternehmern die Verpflichtungen gemäß dieses Vertrags aufzuerlegen.

#### 16.3 Teilnichtigkeit.

Für den Fall, dass irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung in vollem Umfang oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar ist oder wird, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung dadurch nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt eine angemessene Bestimmung, die im weitestmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang dem ökonomischen Standpunkt am nächsten kommt, den die Parteien gewollt hätten, wenn sie sich beim Abschluss dieser Vereinbarung der betreffenden Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit bewusst gewesen wären. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung eine Vertragslücke aufweist.

#### 16.4 Kein Verzicht auf Rechte.

Die unterlassene oder verzögerte Wahrnehmung eines gemäß dieser Vereinbarung oder nach dem Gesetz oder billigem Recht bestehenden Rechts oder Rechtsmittels stellt weder einen Verzicht auf das betreffende Recht oder Rechtsmittel noch einen Verzicht auf irgendwelche sonstigen Rechte oder Rechtsmittel dar.

#### 16.5 Kein Joint-Venture.

Keine der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen darf dahingehend ausgelegt werden, dass dadurch eine Partnerschaft oder ein Vertretungsverhältnis zwischen den Parteien geschaffen oder impliziert wird.

#### 16.6 Vollständige Vereinbarung.

Diese Vereinbarung stellt in Ermangelung ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Übereinkünfte im Sinne von Klausel 16.7 die vollständige Vereinbarung und Übereinkunft zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung dar und ersetzt jegliche vorangegangenen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die betreffenden Angelegenheiten.

#### 16.7 Schriftform.

Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf diese Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Aufhebung oder Änderung der Anforderung der Schriftform.

#### 16.8 Gerichtsstand und maßgebendes Recht.

Diese Vereinbarung und jegliche nicht-vertraglichen Verpflichtungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht, bei Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Verträgen im internationalen Warenhandel. Die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts, das über die territoriale Zuständigkeit für den eingetragenen Sitz des Kunden verfügt.

## ANHANG 1:

### ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUM DATENSCHUTZ

#### 1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Anlage 1 ist nur anwendbar, wenn der Lieferant im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten im Sinne von Art. 28 DSGVO verarbeitet.

#### 2 DATENSCHUTZ

- 2.1 In dieser Anlage 3 gilt Folgendes:

- (a) Die in dieser Vereinbarung verwendeten, aber nicht anderweitig definierten Begriffe haben die in der EU-Datenschutzrichtlinie festgelegte Bedeutung.
- (b) Personenbezogene Daten haben die in der EU-Datenschutzrichtlinie festgelegte Bedeutung, wobei Daten jedoch für die Zwecke dieser Vereinbarung auch dann als personenbezogene Daten gelten, wenn sie:
- (i) sich auf juristische Personen beziehen und ihre Verarbeitung im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung den Datenschutzgesetzen unterliegt, die für Daten über juristische Personen ebenso gelten wie für Daten über natürliche Personen; oder
- (ii) eine der folgenden Informationen enthalten und ihre Verarbeitung im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung einem bundes- oder einzelstaatlichen US-amerikanischen Gesetz oder einer US-Verordnung unterliegt: Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Sozialversicherungsnummer, DEA-Nummer, eine andere durch die Regierung ausgestellte Kennung, Kreditkarteninformationen, Kenndaten von Krankenversicherungen, IP-Adressen, E-Mail-Adressen und Informationen, die sich auf die vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Gesundheit oder den (körperlichen oder geistigen) Zustand einer Person beziehen;
- (c) Relevante Personenbezogene Daten sind alle Personenbezogenen Daten, die durch den Lieferanten im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen oder der Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verarbeitet werden;
- (d) Datenschutzmaßnahmen sind administrative, technische und physische Schutzmaßnahmen, die vor Bedrohungen oder Gefahren für die Integrität und Sicherheit, vor einer unbefugten oder versehentlichen Zerstörung, dem Verlust, der Änderung oder unbefugten Verwendung von Relevanten Personenbezogenen Daten und dem unbefugten Zugriff darauf schützen und der besten Branchenpraxis entsprechen;
- (e) Musterbedingungen sind die Standardvertragsklauseln, die durch den Beschluss der Europäischen Kommission vom 5. Februar 2010 (2010/87/EU) über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern genehmigt wurden (jedoch unter Ausschluss aller Vertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission in diesem Beschluss als fakultativ bezeichnet werden), in der jeweils von der Europäischen Kommission geänderten oder ersetzten Fassung;
- (f) Mitgliedstaat bedeutet ein derzeitiger Mitgliedstaat der Europäischen Union;
- (g) Verweise und Bezugnahmen auf die Übermittlung von Daten aus einem Land oder Gebiet schließen ohne Einschränkung den Fernzugriff auf die betreffenden Daten von außerhalb dieses Landes oder Gebiets ein;
- (h) Verweise und Bezugnahmen auf geltendes Recht in den Klauseln 2.4(c) und 2.8(a)(iii) beschränken sich auf das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Anbieter

unterliegt, soweit diese Klauseln in Bezug auf personenbezogene Daten im Rahmen des Geltungsbereichs gelten, deren Verarbeitung dem Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten unterliegt; und

- (i) seit 25. Mai 2018 sind Verweise und Bezugnahmen auf die EU-Datenschutzrichtlinie als Verweise und Bezugnahmen auf die DSGVO zu verstehen, und der in Klausel 2.5(a)(ii) enthaltene Verweis auf Artikel 25(6) der EU-Datenschutzrichtlinie ist als Verweis auf Artikel 45(3) der DSGVO zu verstehen.

- 2.2 Sowohl der Lieferant als auch der Kunde sind verpflichtet, jederzeit ihren Verpflichtungen aus allen Datenschutzgesetzen und allen geltenden Kundenrichtlinien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nachzukommen.

- 2.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Relevante Personenbezogene Daten für andere Zwecke zu verwenden oder anderweitig zu verarbeiten als für die Erbringung der Leistungen des Lieferanten und die Erfüllung seiner sonstigen aus dieser Vereinbarung erwachsenden Verpflichtungen.

- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet:

- (a) Relevante Personenbezogene Daten nur im Einklang mit den schriftlichen Anweisungen des Kunden zu verarbeiten;
- (b) den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm Fehler oder Ungenauigkeiten in den Relevanten Personenbezogenen Daten zur Kenntnis gelangen;
- (c) sicherzustellen, dass alle Kopien Relevanter Personenbezogener Daten, die sich in Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten, eines Unterauftragnehmers oder eines Mitarbeiters des Lieferanten befinden, in Ermangelung anderslautender schriftlicher Anweisungen des Kunden oder geltender Datenschutzgesetze endgültig vernichtet werden, wenn sie für die Erfüllung der aus dieser Vereinbarung erwachsenden Verpflichtungen des Lieferanten nicht mehr benötigt werden;
- (d) sicherzustellen, dass Relevante Personenbezogene Daten nur demjenigen Personal des Lieferanten zugänglich sind, das: (i) Zugang zu den Daten haben muss, um seine Aufgaben bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfüllen; (ii) in Bezug auf die Anforderungen der Datenschutzgesetze, die für die Verarbeitung, Pflege und Handhabung der Daten gelten, angemessen geschult wurde; und (iii) in Bezug auf die Relevanten Personenbezogenen Daten vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegt; und
- (e) vorbehaltlich der Klausel 2.12 dem Kunden die Zusammenarbeit, Unterstützung und die Informationen zukommen zu lassen und alle Dokumente auszufertigen, die der Kunde unter Umständen angemessenerweise verlangt, um ihn bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen zu unterstützen, soweit sie sich auf Relevante Personenbezogene Daten beziehen, und die Anweisungen oder Entscheidungen der zuständigen Datenschutzbehörde in Bezug auf diese Daten zu befolgen und mit der zuständigen Datenschutzbehörde zu kooperieren, jeweils innerhalb der dem Kunden zur Verfügung stehenden Frist, und um alle durch die Datenschutzgesetze oder die Datenschutzbehörde auferlegten Fristen einzuhalten.

- 2.5 In Bezug auf Relevante Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung dem Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten unterliegt, ist der Lieferant verpflichtet:

- (a) diese Daten nicht in andere Länder oder Gebiete zu übermitteln und sicherzustellen, dass Unterauftragnehmer diese Daten nicht in andere Länder oder Gebiete übermitteln, und er wird von keinem Kunden eine solche Übermittlung zu verlangen, außer:

- (i) zwischen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes;
  - (ii) aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in ein Land oder Gebiet, das zum betreffenden Zeitpunkt Gegenstand einer aktuellen Feststellung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 25(6) der EU-Datenschutzrichtlinie ist, die auf die Übermittlung anwendbar ist, vorausgesetzt, der Lieferant hat den Kunden ausreichend über die Übermittlung informiert, so dass der Kunde in die Lage versetzt wird, alle Melde-, Registrierungs- oder Genehmigungsanforderungen gemäß den Datenschutzgesetzen in Bezug auf die Übermittlung zu erfüllen;
  - (iii) wenn die Übermittlung lediglich eine Übermittlung fortsetzt, die zwischen dem Kunden vor dem Datum des Inkrafttretens stattgefunden hat, und in allen wesentlichen Aspekten auf die gleiche Weise durchgeführt wird (es sei denn, eine andere Bestimmung dieser Vereinbarung schreibt die Beendigung der betreffenden Übermittlung vor); oder
  - (iv) auf schriftliche Anweisung des Kunden und vorbehaltlich zusätzlicher, durch den Kunden festgelegter angemessener Einschränkungen; und
- (b) jederzeit in Bezug auf eine Übermittlung der in Klausel 2.5(a)(iii) oder Klausel 2.5(a)(iv) vorgesehenen Art unverzüglich einen Vertrag mit dem Kunden abzuschließen (oder im Falle einer Übermittlung durch oder an einen Unterauftragnehmer zu verlangen, dass dieser Unterauftragnehmer unverzüglich einen Vertrag mit dem Kunden abschließt), und zwar zu unveränderten, aber in der durch den Kunden angemessener Weise verlangten Form ausgefüllten Musterbedingungen oder in einer anderen Form, die die Parteien gegebenenfalls schriftlich vereinbaren.
- 2.6 In Bezug auf Relevante Personenbezogene Daten, die nicht unter Klausel 2.5 fallen, deren Verarbeitung jedoch einer Datenschutzgesetzgebung unterliegt, die (a) die Übermittlung dieser Relevanten Personenbezogenen Daten in ein beliebiges Land oder Gebiet oder (b) die Verarbeitung dieser Relevanten Personenbezogenen Daten in einem beliebigen Land oder Gebiet verbietet oder einschränkt, darf der Lieferant die Relevanten Personenbezogenen Daten nicht unter Verstoß gegen ein solches Verbot oder eine solche Beschränkung übermitteln oder verarbeiten, es sei denn, die Übermittlung setzt lediglich eine Übermittlung fort, die zwischen dem Kunden vor dem Datum des Inkrafttretens stattgefunden hat, und wird in allen wesentlichen Aspekten auf die gleiche Weise durchgeführt (es sei denn, eine andere Bestimmung dieser Vereinbarung verlangt die Beendigung dieser Übermittlung).
- 2.7 Der Lieferant ist verpflichtet:
- (a) zu jeder Zeit über eine Person zu verfügen (und den Datenschutzbeauftragten des Kunden schriftlich über die Identität dieser Person zu informieren), die dafür verantwortlich ist, den Kunden bei der Beantwortung von Anfragen von betroffenen Personen oder einer zuständigen Datenschutzbehörde zu unterstützen;
  - (b) sicherzustellen, dass die in Klausel 2.8(a) genannte Person des Lieferanten stets unverzüglich und angemessen auf die in dieser Klausel genannten Anfragen antwortet, wobei die einschlägigen Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung hinsichtlich einer rechtzeitigen Antwort in vollem Umfang zu berücksichtigen sind; und
  - (c) keine Schritte in Bezug auf eine Anfrage gemäß Klausel 2.7(a) zu unternehmen, außer auf schriftliche Anweisung des betreffenden Kunden.
- 2.8 Der Lieferant ist verpflichtet:
- (a) keine Relevanten Personenbezogenen Daten an Dritte weiterzugeben oder zu übermitteln, es sei denn, es handelt sich dabei um eine Offenlegung oder Übermittlung:
    - (i) die auf schriftliche Anweisung des Kunden erfolgt;
    - (ii) gegenüber einem bzw. an einen Unterauftragnehmer im Einklang mit Klausel 2.8(b); oder

- (iii) in dem Maße, wie es die Datenschutzgesetzgebung oder eine andere Bestimmung dieser Vereinbarung vorschreibt;
  - (b) in Bezug auf die Verarbeitung Relevanter Personenbezogener Daten durch einen Unterauftragnehmer:
    - (i) die Bestimmungen von Klausel 13.2 (Abtretung, Unterauftragsvergabe) einzuhalten;
    - (ii) sicherzustellen, dass die Verarbeitung durch den Unterauftragnehmer auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags erfolgt, der dem Unterauftragnehmer dieselben Verpflichtungen auferlegt wie die, die dem Lieferanten gemäß diesem Anhang 1 auferlegt werden (Datenschutz);
    - (iii) sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer diese Verpflichtungen erfüllt und einhält; und
    - (iv) auf Aufforderung des Kunden sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer einen schriftlichen Vertrag mit dem Kunden eingeht, der dem Unterauftragnehmer dieselben Verpflichtungen auferlegt wie die, die dem Lieferanten gemäß diesem Anhang 1 auferlegt werden (Datenschutz).
- 2.9 Der Lieferant:
- (a) implementiert Datenschutzmaßnahmen, darin eingeschlossen - als Teil der Datenschutzmaßnahmen - Sicherheitsverfahren und -Praktiken, um den unbefugten oder versehentlichen Zugriff auf oder die Zerstörung, den Verlust, die Änderung, die Verwendung oder die Offenlegung von Relevanten Personenbezogenen Daten zu verhindern;
  - (b) garantiert gegenüber dem Kunden, dass der Lieferant über schriftliche Sicherheitsrichtlinien, -verfahren und -praktiken verfügt, die den Datensicherheitsverpflichtungen des Lieferanten gemäß der geltenden Datenschutzgesetzgebung entsprechen;
  - (c) ist verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen in jeder Einrichtung, von der aus der Lieferant die Leistungen des Lieferanten erbringt, und in Bezug auf alle Netzwerke, die Relevante Personenbezogene Daten verarbeiten, aufrechtzuerhalten und durchzusetzen; und
  - (d) ist verpflichtet, die Datensicherheitsmaßnahmen von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Branchenpraktiken und nach angemessener Aufforderung durch den Kunden zu überprüfen und zu überarbeiten (und er wird dem Kunden auf angemessene Aufforderung unverzüglich Einzelheiten zu diesen überarbeiteten Datensicherheitsmaßnahmen schriftlich mitteilen).
- 2.10 Im Falle eines unbefugten oder versehentlichen Zugriffs auf Relevante Personenbezogene Daten oder einer unbefugten oder versehentlichen Nutzung oder Offenlegung derselben oder wenn der Lieferant den begründeten Verdacht hat, dass ein solcher Zugriff, eine solche Nutzung oder Offenlegung stattgefunden hat oder stattzufinden droht (was unter anderem den Verlust oder die Unfähigkeit einschließt, Medien, Geräte oder Ausrüstungen, auf denen Relevante Personenbezogene Daten gespeichert sind oder gespeichert werden können, eindeutig zu lokalisieren), ist der Lieferant verpflichtet:
- (a) den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, zu benachrichtigen und dabei die Auswirkungen des Zugriffs, der Nutzung oder der Weitergabe auf den Kunden sowie die durch den Lieferanten ergriffenen und zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen angemessen darzulegen;
  - (b) vorbehaltlich Klausel 2.12 unverzüglich alle erforderlichen und angemessenen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Ursachen des Zugriffs, der Nutzung oder der Weitergabe zu beseitigen;
  - (c) alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Zugang, der Nutzung oder der Weitergabe zu ergreifen, die durch die Datenschutzgesetze vorgeschrieben sind, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf betroffene Personen, deren personenbezogene Daten betroffen sein könnten, auf Aufforderung des Kunden entsprechend zu informieren, unabhängig davon, ob eine solche Benachrichtigung durch die Datenschutzgesetze vorgeschrieben ist oder nicht; und

- (d) falls der Zugang, die Nutzung oder die Weitergabe den Zugang zu den Finanzdaten einer betroffenen Person ermöglichen oder zu einem begründeten Risiko des Identitätsdiebstahls oder -betrugs führen würde, stellt der Lieferant für einen angemessenen Zeitraum von mindestens einem (1) Jahr Kreditüberwachungsdienste für alle betroffenen Personen zur Verfügung.

2.11 Der Kunde:

- (a) ist selbst dafür verantwortlich, den Lieferanten anzuweisen, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dieser Vereinbarung angemessener Weise erforderlich sind; und
- (b) ermächtigt den Lieferanten, soweit es die Datenschutzgesetzgebung zulässt, den Unterauftragnehmern im Namen des Kunden entsprechende Anweisungen zu erteilen.

2.12 Die Kosten und Ausgaben, die dem Lieferanten im Rahmen der Erfüllung der Klauseln 2.4(e), 2.10(b), 2.10(c) und 2.10(d) entstehen, werden folgendermaßen übernommen:

- (a) durch den Lieferanten in Fällen, in denen die durch den Lieferanten zu ergreifenden Maßnahmen aus einem Verstoß gegen diese Vereinbarung oder einer fahrlässigen, vorsätzlichen oder betrügerischen Handlung oder Unterlassung des Lieferanten, eines Unterauftragnehmers oder eines Mitarbeiters des Lieferanten, einschließlich der Nichteinhaltung der DSGVO, resultieren; und
- (b) in allen sonstigen Fällen durch den Kunden.